

Haus- und Betriebsordnung des Schul- und Volkssternwarte Dahlewitz e.V.
für Einrichtungen der Oberschule „Herbert Tschäpe“ Blankenfelde-Mahlow im Bereich Sternwarte,
die durch den Verein genutzt werden

Das Hausrecht wird bei Veranstaltungen die durch den Verein durchgeführt werden, durch den Leiter der Sternwarte oder ein Vereinsmitglied, das mit der Durchführung einer Maßnahme beauftragt ist, wahrgenommen, sofern schulische Belange nicht berührt werden. Nach Beendigung einer Maßnahme ist das jeweilige Vereinsmitglied verantwortlich, dass die benutzten Zugänge zur Schule wieder ordnungsgemäß gesichert sind.

Die Überwachung des Betriebes im Bereich der Sternwarte im Gebäude der Oberschule und ihrer Einrichtungen obliegt dem Leiter der Sternwarte. Er ist berechtigt und verpflichtet, zur Durchsetzung dieser Ordnung in Abstimmung mit der Schulleitung Sofortmaßnahmen zu ergreifen und Anordnungen zu treffen, die Gültigkeit haben, bis sie durch die Schulleitung bzw. Vorstandsbeschluss in Abstimmung mit der Schulleitung aufgehoben oder ersetzt werden.

Die Benutzung sämtlicher Einrichtungen der Sternwarte durch Vereinsmitglieder geschieht auf eigene Gefahr.

Zu den Einrichtungen der Sternwarte gehören:

1. das Observatorium,
2. das Planetarium,
3. der Fachraum Astronomie mit dem Geräteraum und der Beobachtungsplattform und
4. der Gerätekeller unter dem Planetarium.

In jeder Einrichtung ist ein Journal zu führen.

Die Nutzung weiterer Einrichtungen der Schule durch den Verein bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Schulleitung.

Zugang zu den Einrichtungen im Bereich Sternwarte der Oberschule haben die Berechtigten der Schule und die Berechtigten des Vereins Schul- und Volkssternwarte Dahlewitz.

Die Einweisung in den Gebrauch von Instrumenten, Geräten und Einrichtungen der Sternwarte erfolgt in der Regel durch den Leiter der Sternwarte. Zu seiner Unterstützung können auch Vorstandsmitglieder, die selbst die entsprechende Qualifikation besitzen, Einweisungen vornehmen.

Eine Zugangsberechtigung wird nur auf Antrag gewährt und bedarf der Zustimmung durch den Vorstand. Vorausgesetzt sind eine entsprechende Qualifizierung und Einweisung. Diese können die Vereinsmitglieder über ihre Arbeit im Verein erwerben. Zugangsberechtigungen können auf einzelne Einrichtungen beschränkt werden.

Mitglieder mit einem Hochschulabschluss im Fachgebiet Astronomie benötigen nur eine Einweisung durch den Leiter der Sternwarte.

Den Zugangsberechtigten werden durch den Hausmeister der Schule die erforderlichen Schlüssel zum Zugang zu den Einrichtungen übergeben. Die Schlüsselgewalt liegt bei der Schulleitung.

Die Berechtigung zur Benutzung der Instrumente und Einrichtungen im Bereich Sternwarte der Oberschule kann nicht allein aus der Mitgliedschaft abgeleitet werden. Der Verein ist nicht verpflichtet, auf Verlangen bestimmte Nutzungs- oder Zugangsrechte zu gewähren.

Die Einrichtungen im Bereich Sternwarte der Oberschule dienen ausschließlich schulischen Zwecken und den Aufgaben des Vereins nach § 2 der Satzung.

Eine private Nutzung einzelner Geräte und Einrichtungen kann Zugangsberechtigten durch den Leiter der Sternwarte gestattet werden, wenn dadurch die Arbeit im Bereich Sternwarte nicht behindert wird.

Erhält ein Mitglied die Zugangsberechtigung für Instrumente, Geräte und Einrichtungen, ist es dafür verantwortlich, dass kein Unbefugter damit umgeht. Ordnungsgemäße Handhabung, Pflege und sachgerechte Verwahrung bei Nichtgebrauch werden vorausgesetzt.

Alle besonderen Vorkommnisse und Störungen, insbesondere Unfälle und Funktionsstörungen an Geräten sind dem Leiter der Sternwarte, der Schulleitung, dem Technischen Leiter und mindestens einem Vorstandsmitglied unverzüglich zu melden. Sie erfordern eine sofortige Eintragung in das Journal der Einrichtung.

Geräte mit Funktionsstörungen sind nicht weiter zu benutzen, eigene Eingriffe sind zu unterlassen, das betrifft auch Behelfsreparaturen.

Veranstaltungen wie Vorträge und Beobachtungen, die durch den Verein durchgeführt werden, sollen in der Regel nicht in der Unterrichtszeit der Schule liegen. In Ausnahmefällen sind solche Termine über den Leiter der Sternwarte mit der Schule abzustimmen.

Mit Einrichtungen und Instrumenten der Sternwarte im Rahmen der Vereinstätigkeit gewonnene Arbeitsergebnisse sind dem Verein bekanntzumachen und zur Verfügung zu stellen.

Verstöße gegen die Haus- und Betriebsordnung durch Mitglieder des Vereins sind vom Vorstand auszuwerten. Wenn nötig, sind entsprechende Maßnahmen einzuleiten. Hierbei ist jeweils zu prüfen, ob erteilte Zugangsberechtigungen entzogen werden müssen.

Allen Zugangsberechtigten ist diese Haus- und Betriebsordnung gegen Unterschrift auszuhändigen.

Diese Haus- und Betriebsordnung wurde im Einvernehmen mit der Schule vom Vorstand in seiner Vorstandssitzung am 18.01.2016 einstimmig beschlossen und gilt ausschließlich für die Tätigkeit von Vereinsmitgliedern im Bereich Sternwarte der Oberschule.

Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Änderungen durch die Schulleitung können jederzeit veranlasst werden.

Dahlewitz, den 18.01.2016.

Für die Richtigkeit:

Michael Wenzel
1.Vorsitzender